

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG)

Eingangsstempel/Vermerke

zum Betrieb einer ☐ Schankwirtschaft

☐ Speisewirtschaft

☐

Besondere Betriebsart (z. B. Diskothek, Tanzlokal, usw.)

1. Antragsteller

Name, Vorname (ggf. Geburtsname):

Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins: (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort):

Bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung erteilt durch:

Steuer-ID bei nat. Personen **oder** Umsatzsteuer-ID bei jur. Personen

Ist ein Strafverfahren anhängig?

☐ ja

☐ nein

Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?

☐ ja

☐ nein

Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig?

☐ ja

☐ nein

2. Gegenstand der Gestattung

Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung):

Zeitraum (Datum und Uhrzeit):

Ausschank folgender alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke:

Abgabe folgender Speisen:

☐ Die Voraussetzungen gemäß §§ 42/43 des Infektionsschutzgesetzes, für alle Personen die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen, sind erfüllt

Tanzveranstaltungen sind vorgesehen:

☐ ja

☐ nein

musikalische Darbietungen sind vorgesehen:

☐ ja

☐ nein

Verwendung von Mehrweggeschirr:

☐ ja

☐ nein

Ferner sind vorgesehen:

3. Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift):

Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens:

Anzahl der Sitzplätze:

Größe der Räume/Fläche
in m²:

Festzelt wird errichtet: ☐ ja ☐ nein

Bautechnische Abnahme
hierfür wird gesondert
beantragt: ☐ ja

Vorhandene Toilettenanlagen (Anzahl eintragen):

Damenspül-Toilette

Herrenspül-Toilette

Toilettenwagen

Urinale mit

Stück Becken oder

lfd. m Rinne

Schankanlage wird betrieben:

☐ ja ☐ nein

Schankanlage vorhanden und abgenommen:

☐ ja ☐ nein

Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme vom
Sachkundigen abgenommen:

☐ ja ☐ nein

Ist fließenden Wasser eingerichtet?

☐ ja ☐ nein

Ist Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet?

☐ ja ☐ nein

Der Antragsteller bestätigt, dass er die Hinweise auf dem Beiblatt des Antrages durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßen und jederzeit brauchbaren Zustand unterhalten werden (z: B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Schankanlagen nur dann betrieben werden, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung – siehe Beiblatt – vorhanden sind).

Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtige Angaben beruht.

Aufgrund der Vorschriften der Mitteilungsverordnung (MV) sind wir als juristische Person des öffentlichen Rechts verpflichtet, bestimmte Zahlungen und Verwaltungsakte an die Finanzbehörden zu melden. Um die gesetzlich vorgeschriebene, korrekte und eindeutige Zuordnung der Daten durch das Finanzamt zu gewährleisten, benötigen wir von Ihnen zwingend die Informationen aus Punkt 1.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir die oben genannten Daten ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung unserer gesetzlichen Mitteilungspflicht gegenüber der Finanzverwaltung erheben, speichern und an diese übermitteln. Bei fehlender oder fehlerhafter Angabe der Daten kann dies zu Rückfragen oder einer fehlerhaften Zuordnung durch das Finanzamt führen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise für den Antragsteller

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z. B. Bierzelt), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum mindestens:

- 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und
- 2 Spültoiletten für Frauen

zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Festplatz oder in seiner Nähe (z. B. in einer Gaststätte, Vereinsheim u. a.) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes 25 x 50 m = 1250 m²; 1250 : 350 = 3,57 = 4

Erforderlich sind: 4 x 1 = 4 Spültoiletten für Männer

 4 x 2 = 8 Urinalbecken oder

 4 x 2 = 8 lfd. m Rinne und

 4 x 2 = 8 Spültoiletten für Frauen

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toilette ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z. B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschießenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“, „Festhalle“ zu lesen!)

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbetrieb, Abgabe von Speisen

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgetrenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufen zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind, soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z. B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis, und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eierprodukt – bitte unbedingt die Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektionen beachten -), dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz eines Gesundheitszeugnisses gem. § 17 und 18 des Bundesseuchengesetzes sind. Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung – z. B. durch eine priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer – sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o. ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.